



# Zur Sache

Illustration: ©Mar. Sano / vecteezy.com



## Fünf Jahre 2. Erwachsenenschutzgesetz

**Gutes Recht sollte der Realität immer ein Stück vorausgehen. Dieser Leitsatz aus dem Poesiealbum fortschrittlicher Justizpolitik ist eine treffende Beschreibung des Anspruchs, mit dem das 2. ErwSchG angetreten ist. Anmerkungen zu einem Reformprojekt von Dr. Reinhard Kreissl.**

Das 2. ErwSchG zielt nicht nur auf rechtliche Absicherung, sondern formuliert einen leicht utopisch schillernden zukünftigen Zustand, der durch seine Anwendung zu erreichen sei. All jenen Personen, denen bisher aufgrund einer ärztlich diagnostizierten verminderten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Status eines „citizen by proxy“ zugeschrieben wurde, soll in Zukunft Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit prinzipiell unterstellt werden. Damit soll das Risiko einer de facto Blanko-Entmündigung, wie sie oft die routinemäßig gewählte Vertretung für alle Angelegenheiten darstellte, reduziert werden. Diese Umpolung von Defizit auf Differenz, von Vertretung auf unterstützte Autonomie, von Ausschluss vom bürgerlichen Rechtsverkehr auf Inklusion ist die zentrale rechtspolitische Leitlinie des 2. ErwSchG.

Gemessen an diesen ambitionierten Zielvorstellungen ergibt sich nach fünf Jahren ein ebenso gemischter wie instruktiver Befund. Zunächst ist festzuhalten, dass die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (EV) seit Inkrafttreten des Gesetzes reduziert werden konnte und die Anzahl der im jeweiligen Einzelfall zu erledigenden Angelegenheiten geringer wurde. Verschiebungen von gerichtlichen hin zu gesetzlichen und gewählten EV finden vor allen Dingen bei jungen (unter 30 Jahren) und alten (über 80 Jahren) Personen statt. Dies sind die Personengruppen, die von der Reform insofern am stärksten profitieren.

In Summe allerdings, über alle Varianten hinweg, sind die registrierten Vertretungen nicht weniger geworden, im Gegenteil. Gestiegen ist die Nachfrage nach Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungsverfügungen, beides Instrumente, die helfen sollen, den Rückgriff auf gerichtliche EV zu vermeiden.

### Verpflichtender Clearingprozess

Eine markante, mit dem Gesetz verbundene Änderung ist die Einführung eines verpflichtenden Clearingprozesses, der für die Aufrechterhaltung einer EV nach drei Jahren er-

forderlich ist. Eine entsprechende Dokumentation vorausgesetzt, ließe sich anhand der justiziell gesammelten Daten (VJ) überprüfen, inwieweit dies die Dauerhaftigkeit von EV beeinflusst. Die Einführung eines vor- und zwischengeschalteten Clearings ist als Maßnahme der Bereinigung und Anpassung von EV eine sinnvolle Maßnahme, belastet aber die Ressourcen der Erwachsenenschutzvereine. Es kann zu Verzögerungen bei der Erneuerung einer aufrechten EV mit entsprechenden Nebeneffekten kommen. Zudem ist eine solche Überprüfung nur in jenen Fällen sinnvoll, bei denen mit einer für den Umfang und das Ausmaß der EV bedeutsamen Veränderung über die Zeit zu rechnen ist. Hier zeigt sich ein grundlegendes Dilemma jedes rechtspolitischen Reformprojekts: Im Angesicht individuell unterschiedlicher Problemkonstellationen muss das Recht die Balance zwischen klar definierten Ansprüchen und situativ vernünftigen Lösungen finden. Das 2. ErwSchG ist hier auf einem guten Weg und es bleibt zu hoffen, dass die Erfahrungen der ersten fünf Jahre in seine zukünftige Entwicklung einfließen.

Foto: beigeschäft



Dr. Reinhard Kreissl  
VICESSE – Vienna  
Centre for Societal  
Security

### EDITORIAL



© NÖLV / Petra Spiola

#### Unsere Aufgaben sind erledigt.

„Ein System ist immer so stark wie ihr schwächstes Glied“. Fast 40 Jahre nach Einführung des Sachwalterrechts in Österreich und mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes kann mit Sicherheit und Selbstbewusstsein die Behauptung getroffen werden: „Wir haben unsere Aufgaben erledigt.“ Mit „Wir“ sind das Bundesministerium für Justiz und die vier in Österreich tätigen Erwachsenenschutzvereine gemeint. Wir begreifen die Sorge für Menschen mit Vertretungsbedarf und deren Integration in die Gesellschaft als zentralen Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der in der Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Persönlichkeit konsequent verfolgt wird. Nun sind alle anderen Beteiligten und Verantwortlichen am Zug! Bund, Länder und Gemeinden sind schon wiederholt aufgefordert worden, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Die vom 21. bis 23. August 2023 durchgeführte Staatenprüfung hat leider bescheinigt, dass sich Österreich in vielen Bereichen im Rückwärtsgang bewegt und es noch reichlich Verbesserungspotential gibt. Positiv hervorgehoben wurde bei der Prüfung lediglich die Einführung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes.

#### Für eine barrierefreie Gesellschaft

Bekennen wir uns zu einem Recht auf integrative Vorschulerziehung, zu einem Recht auf integrative Bildung, zu einem Recht auf bezahlte Lohnarbeit, zu einem Recht auf Integration in allen Lebenslagen, zu einem Recht auf Integration als Mensch und Subjekt. Dem dringenden Appell von Christine Steger, der Vorsitzenden der Behindertenanwaltschaft des Bundes, nach einer ganzheitlichen Herangehensweise und die damit verbundene Aufforderung, sich endlich der gesellschaftlichen Verantwortung in dieser Frage bewusst zu werden, kann ich mich nur bedingungslos zustimmend anschließen. Es muss jetzt gehandelt werden, es muss jetzt (gar nicht so viel!) Geld in die Hand genommen werden. Es muss ein sicht- und spürbarer Wille vorhanden sein. Es müssen rasch Taten folgen und Maßnahmen gesetzt werden. Denn: Gewinner\*innen einer vollständig barrierefreien Gesellschaft und Gemeinschaft sind alle Menschen – jene mit besonderem Förderbedarf sowie jene ohne vermeintlichen besonderen Förderbedarf. Wir alle können es brauchen – es wird uns allen guttun, wir alle werden daran wachsen können!

Mag. Anton Steurer MAS  
Geschäftsführer

NÖLV für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung  
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock  
Österreichische Post AG. Info Mail Entgelt bar bezahlt.

# Pflege zu Hause oder Pflege im Heim?

**Menschen wollen in der Regel bis an ihr Lebensende in den eigenen vier Wänden leben.**

**Doch nicht jede\*r Angehörige ist zur Pflege berufen und nicht immer kann eine qualitätsvolle Pflege und Betreuung zu Hause stattfinden.**

Für immer mehr Menschen stellt sich die Frage nach der am besten geeigneten Wohnform für ihre pflegebedürftigen Angehörigen. Was ist im individuellen Fall besser: ein Pflegeheim oder doch lieber die Pflege zu Hause? Menschen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen arbeiten, sind immer wieder mit Aussagen konfrontiert, wie „das Heim ist die Endstation“ oder „die Zustände dort sind schrecklich“ oder „wenn ich ins Heim muss, will ich nicht mehr leben“ oder „zu Hause war alles besser!“ Es gibt kaum eine mediale Berichterstattung, die das relativiert und einmal auch das Gegenteil aufzeigt, dass es nämlich Heime gibt, in denen sich die Bewohner\*innen wohlfühlen und wo sie eine liebevolle und fachlich hochwertige Pflege und Betreuung erfahren.

## Zu wenig Wertschätzung und Anerkennung

Nicht nur in Pflegeheimen, sondern auch in Wohngemeinschaften und Werkstätten für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, in Krankenhäusern, in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und auch in Sonderschulen bemühen sich täglich tausende Menschen um das Wohlergehen aller, die zu Hause nicht betreut und versorgt werden können. Und dennoch wird einer der größten und wichtigsten Berufsgruppen im Land viel zu wenig Wertschätzung und Anerkennung für ihr Wirken zuteil. Umgekehrt nehmen Pflege- und Betreuungspersonen, gerade bei

Neuaufnahmen von zu Hause, vielfach prekäre Zustände in Bezug auf die pflegerische und psychosoziale Versorgung der Menschen wahr. Das Erfahrungsspektrum reicht von Verwahrlosung, Vernachlässigung, unsachgemäßer Wundbehandlung, Einsatz ruhigstellender Medikamente bis hin zu Gewalt und Freiheitsentzug.

„Der Satz „Pflegen kann jede\*r“ ist unangebracht und schlichtweg falsch, denn Pflege ist eine hochprofessionelle Tätigkeit, die erlernt werden muss und auch eine persönliche Bereitschaft voraussetzt.“

Solche Vorfälle sind leider auch in Heimen zu beklagen, dort gibt es aber zumindest gesetzliche Mindeststandards, Qualitätskriterien und umfangreiche Kontrollen, während die Pflege zu Hause, insbesondere wenn sie ausschließlich von Angehörigen oder 24-Stunden-Pflegekräften geleistet wird, weitestgehend unbemerkt erfolgt. Mehr als 800.000 pflegende Angehörige betreuen ein Familienmitglied in einem häuslichen Um-

feld. Die betreuenden Angehörigen sind somit der „größte Pflegedienst Österreichs“. Vor allem bei Menschen höheren Alters kommt zu Mehrfacherkrankungen und funktionellen Einschränkungen oftmals ein dementielles Geschehen dazu, das zu selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen sowie zu herausforderndem Verhalten, wie beispielsweise Schreien, starker Unruhe, Weglauftendenz, Agitiertheit oder Aggressivität, führt. Dies stellt für die betreuenden Menschen eine hohe Belastung dar und führt fallweise dazu, dass die zu Pflegenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen eingesetzt werden. Zu deren Sicherheit werden dann etwa die Wohnungstüre abgesperrt oder ruhigstellende Medikamente verabreicht.

## HeimAufG bietet effektiven Rechtsschutz

Wird jemand zur Kurzzeitpflege oder auch ständig in einer Betreuungseinrichtung aufgenommen beziehungsweise in ein Krankenhaus transferiert, erlangt manchmal auch die NÖLV-Bewohnervertretung Kenntnis von der Pflege- und Betreuungssituation zu Hause. Diese ist aufgrund von Überforderung und fachlicher Unkenntnis mitunter ziemlich dramatisch: Demenzkranke, die mittels Leintüchern ans Bett gebunden oder im Rollstuhl fixiert werden, Jugendliche, die in einem Schlafsack nächtigen müssen, Kinder, die in „Käfig-Betten“ eingesperrt

werden, Pflegebedürftige, die wund gelungen sind und massive Dekubiti aufweisen oder nicht mobilisiert werden, ruhigstellende Medikamente, die in Getränken oder Speisen untergemischt werden und vieles mehr. Ein effektiver Rechtsschutz, wie ihn das HeimAufG bietet, ist im extramuralen Bereich nicht vorhanden, weder für jene, die Freiheitsbeschränkungen vornehmen, noch für jene, die diesen ausgesetzt sind.

**Heime sind heute keine Anstalten mehr** Unbestritten ist dem Grundsatz ambulant vor stationär zuzustimmen. Menschen wollen in der Regel bis an ihr Lebensende in den eigenen vier Wänden leben. Doch nicht jede\*r Angehörige ist zur Pflege berufen und nicht immer kann eine qualitätsvolle Pflege und Betreuung zu Hause stattfinden. Viele pflegende Angehörige haben die Erfahrung gemacht, dass der Heimeintritt zu einer Entlastung und höheren Lebensqualität für alle Beteiligten führt und Heime heute keine Anstalten oder Orte der „Abschiebung“, sondern schlichtweg ein neues Zuhause sind.



Dr. Christian Bürger MSc  
Leiter Bewohnervertretung

# Studie FRALTERNA

**Die Ergebnisse der Studie zur Anwendungspraxis des Heimaufenthaltsgesetzes liegen vor. In Summe zeichnet sich eine beachtliche Erfolgsgeschichte des HeimAufG ab.**

Die vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck durchgeführte Studie FRALTERNA erforschte, wie unter den Rahmenbedingungen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) Freiheitsbeschränkungen in unterschiedlichen Heimtypen im alten und neuen Geltungsbereich zum Einsatz kommen und im Pflege- und Unterstützungsalltag durch schonendere Alternativen reduziert werden können. Mit in die Forschung einbezogen wurde auch die Arbeit der Instrumente des Rechtsschutzes und der Kontrolle – vor allem der Bewohnervertretung und Gerichte – sowie deren Zusammenwirken mit den Einrichtungen.

## Methodisches Vorgehen

Die Forschung wurde im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2023 österreichweit umgesetzt und realisierte einen methodenpluralen Forschungszugang: repräsentative Online-Befragung zentraler Berufsgruppen (Bewohnervertretung, Richter\*innen, anordnungsbefugte Fachkräfte und Ärzt\*innen), vertiefende qualitative Fallstudien in sechs Regionen sowie Längs- und Querschnittsanalysen vorliegender statistischer (Melde-)Daten.

## Einflussfaktoren auf Beschränkungen und Alternativen

Ergänzend zu den Befragungsdaten der anordnungsbefugten Personen in den Einrichtungen wurden multivariate lineare Regressionsanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass auf den Einsatz von Freiheitsbeschränkungen vor allem Wissen und Haltung des Personals signifikant einwirken: *Je mehr Wissens- beziehungsweise Schulungsbedarf die anordnungsbefugten Personen im Bereich HeimAufG haben, desto höher ist der Anteil an Freiheitsbeschränkungen.* Zudem werden in Einrichtungen, in denen eine Haltung überwiegt, die auf die Vorteile von beruhigender beziehungsweise sedierender Medikation fokussiert, signifikant häufiger Freiheitsbeschränkungen eingesetzt. Das Ausmaß, in dem Alternativen zum Einsatz kommen, wird hingegen durch die in den Einrichtungen vorhandenen Ressourcen und Strukturmerkmale für Betreuung und Pflege signifikant mitbestimmt: *Werden die Betreuungs- bzw. Personalressourcen in der Einrichtung von den Anordnungsbefugten als zu knapp eingeschätzt, liegt der Anteil eingesetzter Alternativen signifikant niedriger als bei ausreichend vorhandenen Ressourcen.* Und je mehr positive Strukturmerkmale die Betreuung und Pflege aufweist (z.B. auf die Person abgestimmte Pflege- bzw. Betreuungspläne, Ri-

sikoeinschätzung, Sturzprävention, aber auch Intensität des interdisziplinären Austauschs auf verschiedenen Ebenen etc.), desto häufiger kommen auch Alternativen zum Einsatz.

## Überprüfung durch Bewohnervertretung

In Summe bewerteten nahezu alle anordnungsbefugten Personen in den Einrichtungen die Zusammenarbeit mit der Bewohnervertretung als sehr gut (57 Prozent) oder eher gut (37 Prozent). Teilweise zeigten sich aber systematische Herausforderungen bei der Prüftätigkeit der Bewohnervertretungen. So ist etwa in Einrichtungen für Minderjährige teils noch kein routiniert-akzeptierender Umgang mit dem neuen Kontrollinstrument zu beobachten – mit großen Unterschieden zwischen Einrichtungen und Regionen. Wahrzunehmen sind auch gewisse Schwierigkeiten bei der Überprüfung medikamentöser Beschränkungen, bei denen am häufigsten Divergenzen zwischen Einrichtung und Bewohnervertretung entstehen. Verschärft wird dies teilweise durch schwer erreichbare Ärzt\*innen, die häufig unzureichend im Überprüfungsprozess präsent sind.

## Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes

Trotz bestehender Herausforderungen ist die Wichtigkeit des HeimAufG und der darin verankerten Regelung und Überprüfung

von Freiheitsbeschränkungen weitgehend unumstritten. Lediglich im neuen Geltungsbereich überwiegt (noch) eine zurückhaltendere Einschätzung. Über alle Einrichtungen hinweg werden am häufigsten folgende Effekte des HeimAufG wahrgenommen: veränderte fachliche Haltung des Personals (78%), klarere Standards und Abläufe vor bzw. bei Anwendung von Beschränkungen (77%), mehr Sensibilisierung für freiheitsbeschränkende Wirkungen sedierender Medikation (73%). In Summe zeichnet sich somit eine beachtliche Erfolgsgeschichte des HeimAufG ab, auch wenn die Studienergebnisse in manchen Bereichen der Anwendungspraxis und Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen Ansätze zur weiteren Verbesserung dieser Praxis aufzeigen.

Die Studie wurde von Hemma Mayrhofer, Andrea Fritsche und Martina Koller durchgeführt.

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Hemma Mayrhofer  
Institut für angewandte  
Rechts- und Kriminalsoziologie,  
Universität Innsbruck



# „Es gibt noch Verbesserungsbedarf“

**zursache im Gespräch mit Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Daphne Franz, Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichts Baden, über ihre Erfahrungen mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) und die Zusammenarbeit mit dem NÖLV.**

*zursache:* Wie blicken Sie auf die letzten fünf Jahre seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG in Ihrer Funktion als Pflegschaftsrichterin und Gerichtsvorsteherin zurück?

**Daphne Franz:** Aufgrund der UN-Vorgaben war es notwendig, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Die Umstellung war mühsam und schwierig für „meine“ Richter\*innen. Es hat sich erst nach circa einem Jahr ganz gut eingespielt, und grundsätzlich sind alle zufrieden mit dem Gesetz. Es gibt aus unserer Sicht allerdings noch Verbesserungsbedarf. Was für uns Richter\*innen eine deutliche Verbesserung gebracht hat, ist das zwingende Clearingverfahren. Es ist für alle Kolleg\*innen eine große Erleichterung, weil die Clearingberichte, die wir vom Verein erhalten, wirklich perfekt sind. Die Clearer\*innen nehmen sich sehr viel Zeit, um die Informationen auch an die Angehörigen weiterzuleiten. Das ist eine Riesenerleichterung und ein ganz großer Pluspunkt des neuen Gesetzes aus richterlicher Sicht. Ich finde auch die Neuerung im Gesetz sehr gut, dass die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens nicht mehr zwingend erforderlich ist. Am Bezirksgericht Baden werden rund 80 Prozent aller Verfahren nunmehr ohne Sachverständigen-Gutachten abgeschlossen.

*zursache:* Wo sehen Sie noch Verbesserungspotenzial?

**Daphne Franz:** Negativ sind die zwingenden Wohnsitzanhörungen. Ich finde, dass mehr Vertrauen in den Verein, in die Richter\*innenschaft und in die Ärzt\*innen gesetzt werden müsste. Wir wissen zum Beispiel, dass eine Person an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankt ist oder an einer sonstigen schwerwiegenden psychischen Erkrankung leidet und im Clearingbericht steht, dass die Person überhaupt keine selbständige Tätigkeit mehr verrichten kann und zu Hause nicht mehr versorgt werden kann. Dann sollte es nicht notwendig sein, dass die Pflegschaftsrichter\*innen sich auch noch ein persönliches Bild von der Situation machen müssen. Es könnte in diesen Fällen den Gerichten ein Ermessensspielraum für eine Anhörung eingeräumt werden. Am Arbeits-



„Ich möchte ein großes Dankeschön aussprechen! Wir haben eine ganz wunderbare Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Mödling.“

aufwand für die Gerichte hat sich nicht viel geändert. Es ist ein bisschen ein Nullsummenspiel. Nicht erreicht werden konnte die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Ich bemerke, dass viele die Erwachsenenvertretung noch immer mit der Entmündigung gleichsetzen. Ob das jetzt Sachwalter oder Erwachsenenvertreter heißt, ist egal, die Menschen sprechen von Entmündigung.

*zursache:* In welchen Punkten hat sich für Menschen mit einer Vertretungsnotwendigkeit und deren Angehörigen eine Verbesserung ergeben?

**Daphne Franz:** Durch den Wegfall der Vertretungen in allen Angelegenheiten hat sich meines Erachtens eine Verbesserung ergeben. Aufgrund des Clearingberichtes aber auch der Erstanhörung überlegen wir ganz genau, wo braucht es jetzt wirklich eine Vertretung, was kann noch allein gemacht werden. Es ist eine tolle Errungenschaft, dass hier neue Institute geschaffen wurden, zum Beispiel das Instrument der gewählten Erwachsenenvertretung. Dieses ist im Vergleich zur Vorsorgevollmacht aber noch viel zu wenig bekannt

und wird von zu wenigen Personen in Anspruch genommen.

*zursache:* Was wünschen Sie sich von einer Evaluierung des 2. ErwSchG?

**Daphne Franz:** Die Dreijahresfrist ist aus unserer Sicht und aus Sicht der Betroffenen viel zu kurz. Die Angehörigen verstehen nicht, warum nach kurzer Zeit wieder eine Erneuerung erforderlich ist. Gerade in jenen Fällen, wo es ganz klar ist, dass der oder die Betroffene ein Leben lang Betreuungsbedarf haben wird – etwa bei fortgeschrittenen Demenzerkrankungen oder bei frühkindlichen Hirnschädigungen – ist es unverständlich, warum eine Registrierung alle drei Jahre erforderlich ist. Hier könnte man eine Fristverlängerung auf fünf bis sechs Jahre andeuten. Bei den Vorsorgevollmachten halte ich die fehlende Überprüfungsmöglichkeit durch das Gericht für einen Nachteil. Da werden Personen unter Umständen ausgenutzt. Sie begeben sich in Abhängigkeiten und wir haben keine Kontrollmöglichkeit.

*zursache:* Und was wünschen Sie sich im Besonderen vom NÖ Landesverein?

**Daphne Franz:** Die Arbeit des Vereins bedeutet eine große Erleichterung und Unterstützung des Gerichts. Ich wünsche mir mehr Planstellen für die Erwachsenenschutzvereine, damit der Verein öfter eingesetzt werden kann. Die persönliche Betreuung kann nur durch einen Erwachsenenschutzverein sichergestellt werden, das können die Anwalt\*innen nicht leisten. Es wäre mein großer Wunsch, dass die Politik mehr Geld dafür zur Verfügung stellt. Das hätte ja auch eine Wechselwirkung auf die Gerichte. Abschließend muss ich noch ein großes Dankeschön an den Verein aussprechen, wir haben eine ganz wunderbare Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Mödling.

*zursache:* Danke für das Gespräch.

Das Gespräch führte Mag.<sup>a</sup> Margot Prinz. Eine Langfassung finden Sie auf [www.noelv.at](http://www.noelv.at).

## Herzlich willkommen, Frau Präsidentin

**Hofrätin Dr.<sup>in</sup> Gabriele Hintermeier ist die neu gewählte Präsidentin des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung.**

Im Rahmen der 39. Generalversammlung übergab Hofrat Dr. Kurt Leitzenberger die Amtsgeschäfte. Hofrätin Dr.<sup>in</sup> Gabriele Hintermeier wurde vom Präsidium einstimmig zur neuen NÖLV-Präsidentin gewählt. Als langjährige Vorsteherin des Bezirksgerichtes St. Pölten und erfahrene Außerstreitrichterin ist sie eine profunde Kennerin der Materie Erwachsenenschutz und Bewohnerververtretung und damit die ideale Nachbesetzung von Dr. Leitzenberger, der sich nach fast einem Jahrzehnt in dieser Funktion zurückziehen wollte. In der gleichen Sitzung wurde Dr. Leitzenberger zum

Ehrenpräsidenten des NÖLV gewählt. In seiner Laudatio wies Vizepräsident Prof. Ewald Sacher auf die überaus professionelle Verankerung des NÖLV und die erfolgreiche Führung der Amtsgeschäfte durch Dr. Leitzenberger hin. Wir freuen uns, mit Dr.<sup>in</sup> Gabriele Hintermeier eine äußerst engagierte Präsidentin zu haben.

Auf dem Foto: HR Dr. Kurt Leitzenberger, Ehrenpräsident des NÖLV, Präsidentin HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Hintermeier, Vizepräsi. Abg. z.NR a.D. Prof. Ewald Sacher, Geschäftsführer Mag. Anton Steurer (v.l.n.r.)



## kurz gemeldet

### JUBILÄEN

#### Vorstand

10 Jahre

Mag. Christoph Gleirscher MA

#### Angestellte Mitarbeiter\*innen

20 Jahre

Mag. Stefan Schedai

15 Jahre

Mag.<sup>a</sup> Nicole Fischer-Brunner

Mag.<sup>a</sup> Gudrun Matuszczak

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Pum-Schenter

Mag.<sup>a</sup> Dagmar Wiedenhofer

10 Jahre

Bettina Becher

DSA Mag. Johannes Krumpel

Mag.<sup>a</sup> (FH) Katrin Pollinger

Mag.<sup>a</sup> Karin Tanzler

#### Ehrenamtliche

#### Erwachsenenvertreter\*innen

30 Jahre

Manfred Haumer

Walter Siedl

25 Jahre

Mag.<sup>a</sup> Andrea Bach-Oedendorfer

DSA<sup>in</sup> Susanne Gruber

Christa Hackner

DSA<sup>in</sup> Martha Thoror

Marianne Wielander

20 Jahre

Bettina Ascher

Kerstin Bödi

Mag.<sup>a</sup> Julia Hintersteiner

Patricia Polzer

Josefine Trappl

DSA<sup>in</sup> Annemarie Winkler MA

15 Jahre

Eduard Nabegger

Mag.<sup>a</sup> Sophie Schauerhofer

Sandra Schumitsch

Ewald Schweiger

10 Jahre

Mag.<sup>a</sup> Anna Biberhofer

Martina Haumer MA

Magdalena Kürner

Herbert Laserer

Kristina Mückler

Ilse Rebek

Renate Smrcka

Evelyn Süssle

Elke Zöchmann

### PENSIONIERUNGEN

In diesem Jahr traten bzw. treten ihren wohlverdienten Ruhestand an: Karin Kloss-Lenitz, Erwachsenenvertreterin in der Geschäftsstelle St. Pölten; Veronika Riedl, Mitarbeiterin in der Geschäftsführung; Silvia Langedger, Sekretärin in der Geschäftsstelle Zwettl.

Wir danken unseren angestellten Mitarbeiter\*innen und ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen für ihre Treue und ihre Arbeit im Interesse unserer Klient\*innen.

# Projekt Vertretungsvereinbarung

Im Auftrag der Geschäftsführung hat sich ab April 2022 eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Vertretungsvereinbarung“ auseinandergesetzt.

Es ist ein großes Anliegen des NÖLV, durch die Erstellung von Vereinbarungen mit den von uns vertretenen Klient\*innen deren Selbstbestimmung und Mitbestimmung im Rahmen einer „verordneten“ gesetzlichen Vertretung zu stärken. Auch deren Ressourcen und Befähigungen sollen dadurch individuell aktiviert werden. Die geschäftsstellenübergreifende Arbeitsgruppe, die an dieser Aufgabenstellung mit großem Engagement gearbeitet hat, entwickelte bis Ende November 2022 zwei

Varianten von Vertretungsformen. So sollte jede\*r Erwachsenenvertreter\*in konkrete, individuelle Vereinbarungen mit dem\*der von ihm\*ihr vertretenen Klient\*in erarbeiten/erheben oder zumindest Wünsche im Rahmen der Vertretungsarbeit festhalten. Im besten Fall bildet die Vertretungsvereinbarung den „Fahrplan“ für eine Aufhebung oder Einschränkung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, was auch ein deziertes Anliegen des Bundesministeriums für Justiz ist.

## Ein Beispiel aus der Praxis

Herr F. ist 35 Jahre alt und lebt in einer Eigentumswohnung. Er ist sportlich aktiv und in mehreren Vereinen Mitglied. Die Vertretungsvereinbarung wurde mit Herrn F. bereits mit Blick auf eine mögliche Aufhebung erstellt.

wöchentlich; später wurde dieses auch erhöht. Herr F. kam sehr gut damit zurecht. Im nächsten Schritt erhielt er das Wirtschaftsgeld in Abständen von zwei Monaten. Beim letzten Hausbesuch wurde der Erwachsenenvertreterin bereits freudig mitgeteilt, dass er schon einen Betrag aus dem Wirtschaftsgeld angespart hat.

**Soviel Selbstbestimmung wie möglich.  
Soviel Unterstützung wie notwendig.  
Soviel Freiheit wie möglich.  
Soviel Sicherheit wie notwendig.**

Weiters wurde Herrn F. das Ausfüllen eines neuen Sozialhilfeantrages übertragen, was er auch schon fast zur Gänze selbstständig erledigte. Bei jedem Hausbesuch wird über die festgelegten und bereits erreichten Ziele und Wünsche gesprochen. Herr F. hat sehr gute Fortschritte gemacht und eine Aufhebung der Erwachsenenvertretung in etwa einem Jahr ist bei gleichbleibender Stabilität sehr wahrscheinlich. Der Abschluss der Vertretungsvereinbarung hat Herrn F. sichtbar sehr stark motiviert, an seiner Selbstständigkeit zu arbeiten.

Herr F. wollte mehr Autonomie in der Einteilung seines Wirtschaftsgeldes haben und wünschte sich einen speziellen Computer. Dieser wurde auch Teil der Vereinbarung mit dem Zusatz, dass Herr F. selbst einen Teil ansparen wird. Ab Juni 2023 erhielt Herr F. das Wirtschaftsgeld monatlich statt

*Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Bieringer  
Leiterin der Arbeitsgruppe  
Cornelia Strachota, LL.M.  
Erwachsenenvertreterin  
GSt St. Pölten*



## Initiative Helfen mit Kunst

„Musik in die Herzen der Menschen zu bringen, ist und bleibt das erklärte Ziel der Herbsttage Blindenmarkt,“ sagt Intendant Michael Garschall. Die Operette „Eine Nacht in Venedig“ von Johann Strauß sorgte heuer für unvergessliche Momente und war für viele unserer Klient\*innen der Höhepunkt des Jahres. Wunderbare, bekannte Melodien, großartig gesungen und interpretiert, und eine amüsante Moderation von und mit Andy Halwaxx ließen für einige Stunden den Alltag vergessen. Ein herzliches Dankeschön an alle Künstler\*innen, die in ihren wunderschönen

Kostümen auch noch nach der Vorstellung für Fotos zur Verfügung standen und damit für bleibende Erinnerungen sorgen. Helfen mit Kunst ist eine Initiative von Intendant Michael Garschall und Kommerzialrätin Hilde Umdasch im Rahmen der „Herbsttage Blindenmarkt“. Die Initiative wurde im Jahr 2007 gegründet, um sozial schwachen und benachteiligten Menschen sorgenfreie und unvergessliche Theatererlebnisse zu ermöglichen. Finanziell unterstützt wird „Helfen mit Kunst“ durch die Umdasch Group und die Mitglieder des Lions Club Region Mostviertel. Auch ihnen ein herzliches Dankeschön.



**SPARKASSE**  
Niederösterreich Mitte West

### DANKE, SPARKASSE NÖ

Wir bedanken uns für das Sponsoring bei der Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft, Domgasse 5, 3100 St. Pölten.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Wohnervvertretung  
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock  
F.d.I.v.: Mag. Anton Steurer MAS  
Koordination: Christiana Higer/Marcel Stern  
Red. Bearbeitung, Grafik: com\_unit  
Druck: PRINT ALLIANCE, 2540 Bad Vöslau

**Wir wünschen ein  
besinnliches  
Weihnachtsfest  
und alles Gute zum  
bevorstehenden Jahreswechsel!**

